



A N T R A G
zur Hauptversammlung vom 11. bis 13. Oktober 2007 in Halle

Antragsteller: Bundsvorstand (im Einvernehmen mit dem EV)

Landesverband: _____

Headline: Optionen in der privaten Zahnheilkunde mitgestalten

Auswirkungen auf den Haushalt
(unmittelbar erkennbar): Keine

Wortlaut des Antrages:

1 Die Hauptversammlung des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte beauftragt den
2 Bundesvorstand, bei einer möglichen Etablierung komplementärer Vertragsmodelle
3 im privat Zahnärztlichen Bereich sich bietende Chancen zu prüfen und
4 Handlungsoptionen zu nutzen.

5
6 Dabei sind die von der Hauptversammlung 2006 beschlossenen Grundsätze zu
7 beachten.

8
9

10 **Begründung:**

11 *Sofern es zu einer Öffnungsklausel in der neuen GOZ kommt, ist der Freie Verband*
12 *im Interesse seiner Mitglieder verpflichtet, sich bietende Handlungsmöglichkeiten im*
13 *Bereich der privat Zahnärztlichen Versorgung der Patienten zu überprüfen.*

14

15 *(Anlage: Beschluss der Hauptversammlung 2006 „Komplementäre Vertragsmodelle*
16 *– Positionspapier des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte e.V.“)*

Abstimmung: Mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen abgelehnt

Hauptversammlung 2006
12. – 14. Oktober 2006 in Hamburg

Antrags-Nr.: 7 neu
Antragsteller: Bundesvorstand (i. E. mit dem EV)
Abstimmungsergebnis: bei einigen Enthaltungen angenommen

Komplementäre Vertragsmodelle – Positionspapier des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte e.V.

Das oberste Ziel des Freien Verbandes ist und bleibt die Verwirklichung von Rahmenbedingungen, die den Zahnärzten die Ausübung ihres Berufes unter freiberuflichen Bedingungen in direkter Zahnarzt-Patienten-Beziehung ermöglicht.

Zur Erreichung des Zieles muss die Sozialisierung der zahnärztlichen Gesundheitsversorgung überwunden werden und Eigenverantwortung Platz greifen.

Das erfordert eine direkte Leistungsverantwortung des Zahnarztes gegenüber seinem Patienten und die Honorierungsverantwortung des Patienten gegenüber dem Zahnarzt.

Solange diese „Freie Vereinbarung“ aufgrund gesetzlicher Zwänge noch nicht umsetzbar ist, muss der Verband im Sinne der wirtschaftlichen Interessenvertretung seiner Mitglieder auch Einfluss auf die Ausgestaltung kollektivvertraglicher Strukturen nehmen.

Mit dem sog. GKV-Wettbewerbs-Stärkungs-Gesetz (GKV-WSG) soll die Möglichkeit zu vertraglichen Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Zahnärzten (Gruppen, Vereinen, Verbänden oder Einzel-Zahnärzten) eröffnet werden.

Die kollektiven Verträge der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen werden dann nur noch einen Baustein in der Vertragslandschaft darstellen.

Damit soll der Vertrags-Zahnarzt als Einzelner verstärkt einem Nachfragemonopol der Krankenkassen ausgesetzt werden.

Für den Fall, dass eine solche Entwicklung auch im zahnärztlichen Bereich nennenswerte Relevanz erlangt, hält der Freie Verband die Einhaltung folgender Vertragsgrundsätze für unabdingbar:

1. Die freie Arztwahl muss gewährleistet sein

2. Leistungsbeschreibung und Honorierung

Grundlage der Leistungsbeschreibung ist das aktuelle Verzeichnis der zahnärztlichen Leistungen (Bundeszahnärztekammer). Die Honorierung muss auf betriebswirtschaftlichen Grundlagen basieren.

3. Abweichende Vereinbarungen

Verträge haben Regelungen vorzusehen, unter denen von den vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Honorierungen abgewichen werden kann.

Anlage zu Antrag Nr. 3 - bitte austauschen

4. **Direktabrechnung**

Rechnungsempfänger ist der Patient. Die Ausgestaltung des Zahlungsweges unterliegt vertraglichen oder individuellen Vereinbarungen. Die Erstattung der Kosten gegenüber dem Patienten kann beispielsweise über Festzuschüsse erfolgen.

5. **Keine Budget- und Degressionsregelungen**

Die Leistungen aus dem Vertragsinhalt dürfen keinen Budget- oder Degressionsregelungen unterworfen werden.

6. **Laufzeit und Kündigung**

Die vertraglichen Vereinbarungen müssen in ihrer Laufzeit begrenzt und von beiden Seiten kündbar sein.